

erben / gantzlich vnschädlich gehengt hab an disen brieff Der ist  
geben / do man zalt von Cristi gebürt drüzehenhundert jâr Nüntzig /  
jâr vnd dar nach in dem sibenden jâr an des milten herren Santt- /  
Niclaus abent.

*Übersetzung*

Ich Wilhelm von Richenstein<sup>1</sup> von Triesen und ich  
Ursula seine eheliche Hausfrau, Heinzen Underwegers<sup>2</sup>  
Tochter, tun kund mit dieser Urkunde, dass wir haben drei Pfund  
Pfennig Konstanzer Münze ungefähr jährlich ewigen Zins von  
Hans Tschuttels, des Schlegels<sup>3</sup>, eines Wallisers seligen  
Kindern, von dem Gut, genannt Masescha<sup>4</sup>, das von uns  
ihr rechtes Erblehen und gelegen ist am Triesnerberg, stost  
unterhalb und einerseits an den Stein; andererseits an das Tobel,  
genannt Valfagross<sup>5</sup> hinauf an Heini Philippen Sohns  
Gut, das er von Hans Freitag zu Erblehen hat und auch an des-  
selben Hans Freitags, an der Quaderer<sup>6</sup> und an Kunzen<sup>7</sup>  
genannt von Triesen gemeinsames Gut daselbst; es soll jedermann  
zu wissen sein, und bekennen wir das auch öffentlich, dass wir beide  
einmütig mit guter, frühzeitiger, freiwilliger Erwägung nach Zustim-  
mung und mit Wissen unserer Verwandten, zu den Tagen, da wir es  
mit Rechtskraft wohl tun mochten, haben zu kaufen gegeben recht,  
ordentlich, ausdrücklich und für alle Zeit, für uns selbst, für alle un-  
sere Erben und Nachkommen eines aufrichtigen, dauerhaften Kaufes  
mit Zeugnis dieser Urkunde dem ehrbaren Mann Grossahansen  
Wallisern ab Triesnerberg und allen seinen Erben, wenn  
er gestorben wäre, das eine Pfund Pfennigzins Konstanzer Münze  
von den obgesagten dreien Pfunden Geldes auf Maseschen<sup>4</sup> zu  
rechtem, ewigem, vollkommenem Eigen um fünfzehn Pfund Pfennig,  
alles guter, annehmbarer, und genehmer Konstanzer Münze,  
deren wir gar und gänzlich nach unserem Willen angemessen und  
zu Nutzen von ihm befriedigt und bezahlt sind, dass es uns und allen  
unseren Erben von ihm und allen seinen Erben hierüber wohl genügen  
soll, wie wir in gleicher Weise und offenkundig bekennen mit der  
Urkunde. Und ist auch dieser redliche, immerwährende Kauf abge-  
schlossen und durchgeführt mit der Bestimmung und Bedingung, dass  
dem obgedachten Grossahansen und allen seinen Erben nach  
ihm das obgeschriebene ein Pfund Pfennig von dem vorgesagten Gut